Lebenszeit. Da die Beurteilung der Verdienste eines Beamten allein Sache der Verwaltung im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums ist, besteht für den Gerichtshof bei der Ausübung seiner Kontrolle weder Anlaß, auf die zum Zweck des Beweises dieser Verdienste vorgelegten Gutachten einzugehen noch selbst ein solches Gutachten einzuholen.

2. Artikel 4 Absatz 2 des Statuts, der die interne Bekanntgabe freier Planstellen betrifft, ist in Verbindung mit Artikel 29 Absatz 1 des Statuts auszulegen, der die Reihenfolge festlegt, in der ein Organ die verschiedenen Möglichkeiten der Besetzung freier Planstellen zu prüfen hat, wobei die Bediensteten der Gemeinschaften Vorrang gegenüber außenstehenden Bewerbern genießen. Da mit dieser Bestimmung Belange der Bediensteten des Organs geschützt werden sollen, können außenstehende Bewerber einen möglichen Verstoß hiergegen nicht geltend machen, so daß ein Beamter auf Probe, der in eine andere Planstelle als diejenige eingewiesen wird, auf die sich eine Stellenbekanntgabe bezieht, nicht mit dem Vorbringen gehört werden kann, seine dienstliche Verwendung sei rechtswidrig.

3. Die mit der Zustimmung eines Beamten auf Probe von der Anstellungsbehörde getroffene Entscheidung, seine Probezeit abweichend von Artikel 34 Absatz 1 des Statuts zu verlängern, um ihm eine zusätzliche Möglichkeit zu geben, seine beruflichen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, was er während des im Statut vorgesehenen Zeitraums nicht hinreichend getan hatte, verstößt nicht gegen die genannte Vorschrift. Da es sich um eine Entscheidung handelt, die dem Beamten einen Vorteil gewährt, den er aus freien Stücken angenommen hat, kann er nicht geltend machen, diese Entscheidung sei fehlerhaft.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 75/85 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Der Kläger ist Lizentiat der Physik und hat sich am Polytechnikum Lausanne auf Statistik spezialisiert; er nahm mit Erfolg an den allgemeinen Auswahlverfahren KOM/A/143 und KOM/A/313 der Kommission zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten — Statistiker und Wirtschaftswissenschaftler — teil. 1982 veröffentlichte die Kommission die Stellenbekanntgabe KOM/305/82 betreffend eine Planstelle der Laufbahn A 7/A 6 in der Generaldirektion „Wirtschaft und Finanzen", Direktion „Wirtschaftsstruktur und Gemeinschaftsinterventionen", Sonderdienst „Gemeinschaftsdarlehen: Entwicklung der Instrumente".

Die Art der Tätigkeit wurde wie folgt beschrieben:

„Referententätigkeit nach allgemeinen Weisungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsanalyse, insbesondere in bezug auf:

* Verfahrenssprache: Italienisch.

— die Ermittlung von Anwendungsbereichen für Anleihe- und Kreditinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere von solchen, die durch die NGI [neue Gemeinschaftsinstrumente] gedeckt sind".

In bezug auf die hierfür notwendigen Fachkenntnisse war in der Stellenbekanntgabe aufgeführt:

„1) Kenntnisse auf Hochschulniveau, nachgewiesen durch ein Diplom, oder gleichwertige Berufserfahrung;

2) theoretische Kenntnisse der allgemeinen Wirtschaftsanalyse;

3) Kenntnisse der Probleme der Betriebswirtschaft;

4) Kenntnisse auf dem Gebiet des Bankwesens;

5) eine gewisse für die Tätigkeit einschlägige Berufserfahrung."

Durch Verfügung vom 2. August 1983 wurde der Kläger mit Wirkung vom 15. Juli 1983 zum Beamten auf Probe in der Besoldungsgruppe A 6 in dem angegebenen Sonderdienst (II — B-4) ernannt. Allerdings hatte die Kommission schon am Vortag, dem 1. August 1983, beschlossen, die betreffende Planstelle samt ihrem zukünftigen Inhaber ebenfalls mit Wirkung vom 15. Juli 1983 von dieser Dienststelle auf die Abteilung „Mittelfristige Projektionen" (II — C-4) der Direktion „Makroökonomische Analysen und Politiken", der Generaldirektion „Wirtschaft und Finanzen" zu übertragen.

Über die Arbeit des Klägers während der Probezeit von neun Monaten gemäß Artikel 34 des Beamtenstatuts wurde am 21. März 1984 ein Probezeitbericht abgegeben.

In bezug auf die Befähigung des Klägers zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben, die insgesamt als ungenügend erachtet wurde, werden in diesem Bericht zwar eine gute Auffassungsgabe, Anpassungs- und Urteilsfähigkeit sowie Initiative, ebenso ein gutes Organisationstalent und ein hohes Verantwortungsbewußtsein anerkannt. Allerdings wird hervorgehoben, daß die für den Dienstposten erforderlichen Kenntnisse des Klägers ungenügend seien. Was die Leistung des Klägers betrifft, so wird die Schnelligkeit bei der Ausführung der Arbeit als gut, die Qualität der Arbeit hingegen als unzulänglich beurteilt.

In den Erläuterungen zum Bericht wird unter anderem folgendes ausgeführt: „Herr R. besitzt ohne Zweifel große Fähigkeiten in der mathematischen Statistik und in der Technik der Datenanalyse. Seine Kenntnisse der Makroökonomie sind jedoch eher beschränkt, und seine Befähigung zur Abfassung von schriftlichen Berichten hat sich als ungenügend erwiesen."

Aufgrund dieser Beurteilung wird im Probezeitbericht empfohlen, den Kläger am Ende seiner Probezeit zu entlassen.

Die Verwaltung teilte dem Kläger mit Schreiben vom 18. April 1984 mit, daß sie angesichts des Probezeitberichts nicht umhin könne, seine Entlassung vorzuschlagen. Allerdings sei sie aufgrund seiner Stellungnahme und bestimmter von seinem Dienstvorgesetzten hervorgehobener Gesichtspunkte bereit, ihm eine zusätzliche Gelegenheit zu geben, seine Fähigkeiten unter Beweis zu stellen, indem sie ihn damit betraue, in den drei Monaten bis zum 15. Juli 1984 eine „vergleichende Untersuchung statistischer Art" durchzuführen. Hiermit erklärte sich der Kläger einverstanden.

Mit Schreiben vom 25. April 1984 leitete die Verwaltung dem Kläger die Beschreibung der durchzuführenden Untersuchung zu, die die Überschrift „Überprüfung der Daten

der Untersuchung über den Außenhandel" trug und deren Ziel wie folgt beschrieben war:

„Anhand der Datenbanken VISA (OSCE) und Volimex (GD II):

— Durchführung einer beschreibenden Analyse der in NACE-CLIO (23 Branchen) ausgedrückten Nominaldaten mit geographischer Aufschlüsselung (innerhalb, außerhalb, Welt);

— Vergleich dieser beiden Datenbestände;

— Analyse der Berichtigungen im Rahmen der BDS;

— Versuch einer Erläuterung der Abweichungen;

— Verbesserungsvorschläge.

Vorschläge zur Verwertung dieser Daten in späteren Anwendungsfällen (BDS des Statistischen Amts, Preisindizes der GD II) können ebenfalls angebracht werden."

Am 10. Juli 1984 legten die im Hinblick auf die Untersuchung benannten „Tutoren" ihren Bericht über die ausgeführte Arbeit vor. Sie führten einerseits darin aus:

„Herr R. besitzt die zur Durchführung dieser Art von Untersuchungen erforderlichen theoretischen Kenntnisse; er hat die ihm zur Verfügung gestellten Informationen verwendet und verstanden;

er hat versucht, Lösungen für das gestellte Problem vorzuschlagen."

Andererseits führt dieser Bericht auch auf:

„eine mangelnde Fähigkeit, in Zusammenhängen zu denken, die sich in der Schwierigkeit äußert, das Wesentliche vom Nebensächlichen zu unterscheiden und die bedeutsamsten Gesichtspunkte herauszuarbeiten. Insbesondere gehen wichtige Schlußfolgerungen im Text unter und verhältnismäßig unbedeutende Gesichtspunkte werden in langen Ausführungen behandelt;

einen Mangel an Abstand, der daran hindert, hinter den Statistiken die wirtschaftliche Bedeutung der beobachteten Erscheinungen zu erkennen;

eine übermäßige Verwendung einer selbst für die Stellen, die diese Art von Gutachten im allgemeinen erhalten, kaum verständlichen wissenschaftlichen Sprache. Insbesondere erlaubt es die Zusammenfassung ... einem Leser, der das Problem nicht kennt, nicht, dessen Bedeutung zu erfassen und daraus Leitlinien für sein Vorgehen abzuleiten."

Mit Verfügung vom 19. Juli 1984 entließ die Anstellungsbehörde den Kläger zum 31. August 1984, und zwar unter anderem aufgrund folgender Erwägungen:

„Die Beurteilung der Befähigung und der Leistung des Betroffenen im Probezeitbericht läßt erkennen, daß er in den Punkten

A — Befähigung zur Ausführung der Dienstaufgaben,

B.1 — Qualität der Arbeit,

‚ungenügend' ist.

Diese Beurteilungen werden durch die Beurteilung der Herrn V. R. während der zusätzlichen Probezeit anvertrauten Untersuchung bestätigt;

aufgrund dieser Beurteilungen steht fest, daß Herr V. R. nicht unter Beweis gestellt hat, daß seine Fähigkeiten eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit rechtfertigen."

Am 8. August 1984 legte der Kläger eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts gegen die Entlassungsverfügung ein, zu deren Begründung er unter anderem geltend machte, bei der Beurteilung seiner Arbeit seien offensichtliche Irrtümer unterlaufen.

Die Kommission wies diese Beschwerde durch Bescheid vom 13. Dezember 1984 als unbegründet zurück.

2. Der Kläger hat mit Klageschrift vom 20. März 1985, die am 21. März 1985 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, die vorliegende Klage erhoben.

Der Gerichtshof (Dritte Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

— die Entscheidungen, mit denen die Kommission sein Dienstverhältnis mit Wirkung vom 31. August 1984 beendet hat, insbesondere den Bescheid Nr. 5235 vom 13. Dezember 1984, mit dem die Kommission die von ihm gegen diese Entlassung eingelegte Beschwerde zurückgewiesen hat, sowie sämtliche diese Entscheidungen vorbereitenden Maßnahmen aufzuheben;

— hilfsweise, die Kommission zu verurteilen, die Begründung der angefochtenen Entscheidungen dahin gehend zu ändern, daß er durch sie nicht verleumdet wird;

— in jedem Fall die Kommission zur Zahlung eines Geldbetrags als Ersatz der dem Kläger durch die angefochtenen Verfügungen entstandenen materiellen und immateriellen Schäden in einer vom Gerichtshof festzusetzenden Höhe zu verurteilen;

— in jedem Fall der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— die Klage insgesamt abzuweisen;

— über die Kosten nach geltendem Recht zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

1. *Zum Vorwurf der Verletzung wesentlicher Formvorschriften*

a) Der *Kläger* macht erstens eine Verletzung wesentlicher Formvorschriften, im einzelnen das Vorliegen eines Widerspruchs in der Begründung und eines offensichtlichen Irrtums, geltend. Er untersucht zu diesem Zweck die in den Berichten vom 21. März 1984 und vom 10. Juli 1984, die die Grundlage der Entlassungsverfügung bildeten, enthaltenen Beurteilungen.

In bezug auf den Probezeitbericht vom 21. März 1984 wirft er der Kommission vor, sie habe es unterlassen, anzugeben, welche für den Dienstposten erforderlichen Kenntnisse bei ihm nicht in ausreichendem Maße vorhanden seien. Die Kommission könne sich nicht auf eine angeblich ungenügende Befähigung zum Abfassen schriftlicher Berichte berufen, da sie nicht angegeben habe, wie sie die Abfassung dieser Berichte wünsche.

Zu dem Bericht vom 10. Juli 1984 vertritt der Kläger die Auffassung, ihm werde darin zu Unrecht vorgeworfen, daß es ihm an der Fähigkeit mangele, in Zusammenhängen zu denken, wo doch die ihm anvertraute Aufgabe darin bestanden habe, „eine vergleichende Analyse" des gestellten Problems vorzunehmen und nicht eine „Zusammenfassung". Aus einem der Klageschrift beigefügten Gutachten des Professors R. Coppi von der Universität Rom gehe hervor, daß es ihm gelungen sei, „einen Leseschlüssel" zu erarbeiten, der „die Analyse dadurch in drastischer Weise vereinfacht hat, daß eine sehr beschränkte Zahl von Faktoren herausgearbeitet wurde, deren Wechselspiel die wesentliche Quelle der fraglichen Abweichungen der beiden statistischen Systeme darstellt".

Die Ausführungen über die Verwendung einer wissenschaftlichen Sprache seien ebenfalls irrig und widersprüchlich. Abgesehen davon, daß die Verwaltung etwas als Fehler darstelle, was ein Vorzug sei, müsse die

Komplexität des gestellten Problems berücksichtigt werden. Die verwendete Sprache sei keineswegs besonders fachspezifisch, wie sich aus einem ebenfalls der Klageschrift beigefügten Gutachten des Professors La Bruna von der Universität Rom ergebe.

Zur Stützung dieser Ausführungen beantragt der Kläger die Einholung eines Gutachtens über „den wissenschaftlichen Wert der erarbeiteten Studie".

b) Die *Kommission* führt zunächst aus, daß die Probezeit im Unterschied zum Auswahlverfahren, das eine Auswahl der Bewerber aufgrund allgemeiner und eine Vorschau gestattender Kriterien ermöglichen solle, die Verwaltung in die Lage versetzen solle, ein konkreteres Urteil über die Befähigung des Bewerbers für ein bestimmtes Amt abzugeben. Bei der allgemeinen Beurteilung des Beamten auf Probe verfüge die Verwaltung über einen weiten Spielraum; diese Beurteilung könne nicht das Ergebnis einer bloßen mathematischen Berechnung der verschiedenen günstigen oder ungünstigen Beurteilungen darstellen. Deshalb könne selbst eine einzige ungünstige Beurteilung dazu führen, daß das dienstliche Interesse einer Ernennung der Betroffenen zum Beamten auf Lebenszeit entgegenstehe, wenn er nicht uneingeschränkt befähigt sei, die ihm anvertraute besondere Tätigkeit auszuführen.

Im vorliegenden Fall gehe aus dem Probezeitbericht hervor, daß der Kläger zwar große Fähigkeiten in der mathematischen Statistik und in der Technik der Datenanalyse besitze, daß es ihm jedoch an der Befähigung zur Wahrnehmung der mit seinem Amt verbundenen Aufgaben und insbesondere an den notwendigen Kenntnissen auf dem Gebiet der Volkswirtschaft fehle. Weiter werde in diesem Bericht eine unzulängliche Qualität der Arbeit und eine mangelnde Befähigung festgestellt, sich hinreichend in den Rahmen der wesentlichen Tätigkeiten der Direktion einzufügen.

Die Kommission bestreitet, daß ein Widerspruch zwischen den Beurteilungen in dem Bericht vom 10. Juli 1984 und den Anforderungen bestehe, die die Verwaltung an den Kläger gestellt habe. Der Zweck der durchzuführenden Arbeit habe nicht nur in der Analyse von Daten bestanden, sondern auch in einer „Erklärung der Abweichungen" und in „Verbesserungsvorschlägen". Unter Berücksichtigung der Aufgaben der betreffenden Dienststelle sei es unvorstellbar, wie man eine Analyse durchführen könne, ohne zu konkreten Schlußfolgerungen zu gelangen.

Die Unfähigkeit des Klägers, sich angemessen auszudrücken (übermäßige Verwendung einer wissenschaftlichen Sprache), bestätige ebenfalls seine mangelnde Befähigung, in einer Verwaltung zu arbeiten, da diese Arbeit eine besondere Ausdrucksform erfordere.

Die Kommission vertritt die Ansicht, die vom Kläger beantragte Einholung eines Gutachtens über den wissenschaftlichen Wert seiner Studie sei nicht sachdienlich, denn es gehe nicht allein um die Frage des wissenschaftlichen Wertes, sondern auch um die Brauchbarkeit einer bestimmten Art von Arbeiten im Rahmen einer öffentlichen Verwaltung. Ein solches Gutachten würde im übrigen in den Beurteilungsspielraum des Organs eingreifen.

2. *Zu dem Vorwurf des Verstoßes gegen das Statut sowie gegen das Diskriminierungsverbot*

a) Der *Kläger* macht sodann einen Verstoß gegen die Artikel 4 und 34 des Beamtenstatuts sowie gegen das Diskriminierungsverbot geltend.

Er vertritt die Auffassung, es verstoße gegen Artikel 4 Absatz 2 des Statuts, wonach „jede freie Planstelle ... dem Personal ... bekanntgegeben [wird], sobald die Anstellungsbehörde beschlossen hat, die genannte Planstelle zu besetzen", daß er nicht dem Sonderdienst II — B-4 („Gemeinschaftsdar-

lehen: Entwicklung der Instrumente"), auf den sich die Stellenbekanntgabe KOM/305/82 bezogen habe, sondern der Abteilung II — C-4 („Mittelfristige Projektionen") zugewiesen worden sei. Da er von Anfang an der Abteilung II — C-4 zugewiesen worden sei, habe die Ernennungsverfügung vom 2. August 1983, durch die er dem Sonderdienst II — B-4 zugewiesen worden sei, rein fiktiven Charakter besessen.

Die Verfahrensweise der Verwaltung verstoße auch gegen das allgemeine Diskriminierungsverbot, denn der von der Übertragung betroffene Beamte auf Probe müsse seine Probezeit auf einer anderen und daher seinen Fähigkeiten möglicherweise weniger entsprechenden Planstelle als derjenigen ableisten, auf die sich die Stellenbekanntgabe beziehe. Durch diese Maßnahme werde er gegenüber einem Beamten auf Probe, der nicht von einer Übertragung betroffen sei, benachteiligt.

Der Kläger macht außerdem geltend, die Verlängerung seiner Probezeit verstoße gegen Artikel 34 Absatz 1 des Statuts, wonach „die Probezeit ... für die Beamten der Laufbahngruppe A neun Monate betrage". Da es sich um eine zwingende Vorschrift handele, seien Ausnahmen hiervon nicht möglich. Abgesehen davon erfordere das Diskriminierungsverbot, daß die Dauer der Probezeit für alle Beamten derselben Besoldungsgruppe gleich lang sei.

Diese Ansicht werde durch Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 bestätigt, denn dort heiße es: „Ist der Beamte während seiner Probezeit durch Krankheit oder Unfall ... gehindert, seine Tätigkeit auszuüben, so kann die Anstellungsbehörde die Probezeit um einen entsprechenden Zeitraum verlängern." Eine solche Ausnahmeregelung habe keinen Sinn, wenn es in jedem Fall im Ermessen der Verwaltung stünde, die Probezeit zu verlängern. Außerdem ergebe sich aus dieser Bestimmung, daß die Probezeit nur zu dem Zweck verlängert werden dürfe, ihre Dauer dem Zeitraum anzugleichen, während dessen der Dienst tatsächlich versehen worden sei, und daß die Verwaltung sich für die Entscheidung, ob ein Beamter auf Probe zu entlassen oder zum Beamten auf Lebenszeit zu ernennen sei, ausschließlich auf die Beurteilung des in diesem Zeitraum geleisteten Dienstes stützen dürfe.

Der Umstand, daß der Kläger darin eingewilligt habe, eine zusätzliche Probezeit abzuleisten, könne nicht zu einer anderen Beurteilung führen, denn die Einwilligung sei nicht aus freien Stücken erteilt worden, sondern sei durch das Unterordnungsverhältnis gegenüber einer Verwaltung bestimmt gewesen, die bereits zu verstehen gegeben habe, daß sie dazu neige, ihn zu entlassen.

b) Die *Kommission* führt zur Zuweisung des Klägers zu der Abteilung II — C-4 aus, Artikel 4 des Statuts gelte nur für die interne Bekanntgabe freier Planstellen und betreffe nicht außenstehende Bewerber, die in das Verzeichnis der geeigneten Bewerber aufgenommen worden seien. Die Verwaltung sei befugt, frei gewordene Planstellen unter den verschiedenen Dienststellen entsprechend dem dienstlichen Interesse neu zu verteilen. Im übrigen habe der Kläger seine Verwendung durch seine Unterredungen und Kontakte mit den verantwortlichen Beamten der Kommission gekannt.

Selbst wenn man das Rechtsschutzbedürfnis des Klägers bejahte, hätte dieser die Ernennungsverfügung anfechten müssen, statt die Aufhebung der Entlassungsverfügung zu beantragen.

Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß der Kläger jedenfalls nicht den in der Stellenbekanntgabe gestellten Anforderungen entsprochen habe, denn dort seien Kenntnisse der allgemeinen Wirtschaftsanalyse und der Probleme der Betriebswirtschaft sowie Kenntnisse auf dem Gebiet des Bankwesens verlangt worden.

Zu dem auf die Verlängerung der Probezeit gestützten Vorwurf vertritt die Kommission die Ansicht, die Verwaltung sei nicht gehindert, aus Billigkeitsgründen über die im Statut vorgesehenen Rechte hinauszugehen und einen Beamten günstiger zu behandeln. Im vorliegenden Fall habe sie dem Kläger dadurch, daß sie ihm eine zusätzliche Möglichkeit geboten habe, seine beruflichen Fähigkeiten zu beweisen, einen Vorteil gewährt, den er im übrigen schriftlich und aus freien Stücken angenommen habe.

Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts spreche geradezu für die Richtigkeit der Ansicht der Kommission. Mit dieser Bestimmung solle vermieden werden, daß ein Beamter auf Probe, der das Opfer einer Krankheit oder eines Unfalls werde, für den Nachweis seiner beruflichen Fähigkeiten tatsächlich nur über einen kürzeren Zeitraum als die vorgesehenen neun Monate verfüge. Sie stehe einer Verlängerung der Probezeit nicht entgegen, wenn sie mit dem Ziel verfügt werde, eine eingehendere Beurteilung im Interesse des Beamten zu ermöglichen, der sonst aufgrund des Probezeitberichts hätte entlassen werden müssen.

3. *Zum Antrag auf Schadensersatz*

a) Der *Kläger* macht zur Begründung seines Antrags auf Schadensersatz geltend, der ihm aufgrund der Entlassungsverfügung entstandene Schaden ergebe sich aus zwei Tatsachen.

Zum einen sei die Beurteilung seiner Arbeit durch die Verwaltung verleumderisch und deshalb geeignet, sein berufliches Ansehen zu schädigen. Zum anderen habe ihn die Verzögerung bei der Festlegung seiner beruflichen Situation durch die Verlängerung seiner Probezeit in eine ungewisse Lage gebracht, die ihn daran gehindert habe, eine andere Beschäftigung zu finden.

Selbst eine wirksame Entscheidung könne die Haftung der Verwaltung auslösen, wenn sie unter besonderen, schikanösen Umständen ergangen sei.

b) Die *Kommission* erwidert, allgemein sei die Gewährung von Schadensersatz davon abhängig, daß der Kläger das Vorliegen einer rechtswidrigen Maßnahme, den erlittenen Schaden sowie den Ursachenzusammenhang zwischen dieser Maßnahme und dem Schaden dartue. Im vorliegenden Fall sei die Erfüllung keines dieser Tatbestandsmerkmale dargetan.

Zu den Beurteilungen des Klägers erklärt die Kommission, sie habe seine Fähigkeiten als Statistiker und Forscher niemals geleugnet, sondern sich darauf beschränkt, festzustellen, daß sie den dienstlichen Erfordernissen einer öffentlichen Verwaltung nicht angepaßt seien. Im übrigen enthalte jede Entlassungsverfügung notwendigerweise ungünstige Beurteilungen der beruflichen Fähigkeiten des Betroffenen und könne ihm Schwierigkeiten bei der Planung seines Berufslebens verursachen. Schließlich garantiere die Kommission den streng vertraulichen Charakter der Entlassungsverfügung und des Probezeitberichts.

Was nun die angeblich ungerechte ungewisse Lage betreffe, in die der Kläger durch die Verlängerung der Probezeit geraten sein solle, so habe der Kläger in diese Verlängerung aus freien Stücken eingewilligt; ein etwaiger Schaden sei infolgedessen das Ergebnis seines eigenen Verhaltens.

U. Everling
Berichterstatter